

Mutliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Opperu

Heransgegeben im Auftrage der Regierung in Opperu

Verlag: Frieback's Buchhandlung, Breslau 1,

Bezugspreis: 40 Z monatlich,

Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615.

Preis pro Nummer 20 Z .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 9.

Freitag, den 1. Mai 1925.

XII. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Bestimmungen über Gewährung von Notstandsbeihilfen. — 2. Behandlung freigewordener Dienstwohnungen. 3. Wahlkreier Unterricht in der Kurzschrift. 4. Vorträge über Landerziehungsheime. 5. Katholischer Katechismus. 6. Schulungskursus des Vorromanusvereins für Bibliothekare und Bibliothekarinnen. 7. Hauswirtschaftlicher Lehrgang für wissenschaftliche Lehrerinnen. 8. Heimatlandliche Studienfahrten des Zentr.-Instituts für Erziehung und Unterricht. 9. Schriften: „Aus Schlesien's Urgeschichte“, „Siber aus der Preis- und Heimatgeschichte Hindenburg“ und „Hindenburg D/S. und Umgegen“. 10. Meerestbiologischer Kursus auf Helgoland. 11. Neu erschienene Schriften. 12. Schulpraktische Ecke. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen.

Nr. 1.

NdErl. d. RM. v. 28. 3. 1925 über die Notstandsbeihilfen (I. C. 2. 1685).

NdErl. v. 14. 4. 1923. — I. C. 2./2234 — (RMBl. S. 172), v. 16. 5. 1923 — I. C. 2./3033 (RMBl. S. 215), v. 12. 1. 1924 — I. C. 2./6827/23 — (PrVerBl. S. 13) und v. 2. 10. 1924 — I. C. 2./5543 — (PrVerBl. S. 321).

Auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Staatsministeriums v. 7. 5. 1923 (StM. II. 1716) mache ich nachstehend die Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen unter Berücksichtigung der bisherigen und der neu beschlossenen, durch **Feldzug** hervorgehobenen Ergänzungen und Änderungen bekannt: Diese Grundsätze treten am 1. 4. 1925 für alle nach diesem Tage erfolgenden Bewilligungen in Kraft.

Grundsätze für die Gewährung von Notstandsbeihilfen an unmittelbare Staatsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene.

1. (1) Für die aktiven plan- und nichtplanmäßigen Staatsbeamten einschl. der Beamten im Vorbereitungs- und Ausbildungsdiens können bis auf weiteres

- im Falle der eigenen Erkrankung,
- im Falle des Todes, wenn Familienmitglieder vorhanden sind, außerdem
- für verheiratete und verheiratet gewesene Beamte in Fällen der Erkrankung, der Geburt oder des Todes in ihrer Familie auf Antrag Notstandsbeihilfen gewährt werden.

(2) Beamte im Vorbereitungs- und Ausbildungsdiens kommen im allgemeinen nur in Betracht, wenn sie aus der Staatskasse eine laufende Vergütung (Unterhaltungszuschuss usw.) beziehen.

(3) Gehört ein Beamter oder sein Familienmitglied einer öffentlichen Kranken- oder Sterbekasse an oder einer solchen, für die das Reich oder der Staat einen Teil der Beiträge oder Verwaltungskosten zahlt, so darf eine Notstandsbeihilfe nur für die Kosten gewährt werden, die die Kassen nicht erstatten. Erträge aus privaten Versicherungseinrichtungen bleiben bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen außer Ansatz (zu dgl. aber Ziff. 6 Abs. 4).

(4) Soweit Beamten und deren Familienmitgliedern aus öffentlichen Mitteln freie ärztliche Behandlung oder besondere Heilfürsorge (z. B. auf Grund versorgungsrechtlicher Ansprüche) zuteil wird, müssen die betreffenden Kosten bei der Bewilligung einer Notstandsbeihilfe außer Ansatz bleiben.

(5) Für Beamte der Schutzpolizei bis zur Besoldungsgruppe XIII einschl. kommt die Gewährung einer Notstandsbeihilfe nur insoweit in Frage, als diesen Personen nach den jeweils geltenden Heilfürsorgebestimmungen nicht oder nicht hinreichend geholfen werden kann.

(6) Es gehören 1. zur Familie im Sinne des Abs. 1b:

- die Ehefrau,

- b) Kinder, für die nach den jeweils geltenden Bestimmungen Kinderbeihilfen oder Kinderzuschläge in gesetzlich nicht geregelten Fällen gezahlt werden, uneheilige Kinder jedoch nur, wenn sie in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind.
- c) Kinder im Sinne des § 18 des Besoldungsgesetzes, für die Kinderbeihilfen oder Zuschläge zwar nicht mehr gezahlt werden, die aber in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind und von ihm überwiegend unterhalten werden.

Wegen des Begriffs „Aufnahme in den Hausstand“ vgl. Ziff. 110a Abs. 2 P.W.

- d) sonstige Verwandte und Verschwägerter, sofern sie bedürftig sind und mit dem oder der Versicherten einen gemeinsamen Hausstand geführt oder aus rechtlichen oder sittlichen Gründen Kosten der Verdüfung und der letzten Krankheit übernommen haben.

Wegen der Berücksichtigung von Nachlass und Gnadenbezügen wird auf Ziff. 6 Abs. 4 verwiesen.

II. Zur Familie im Sinne des Abs. 1c: die vorstehend unter a bis c aufgeführten Personen.

2. (1) Eine Notstandsbeihilfe kann nur zu solchen tatsächlich bewirkten Aufwendungen bewilligt werden, die unvermeidbar und — der Not der Zeit entsprechend — in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Aufwendungen für Gegenstände des gewöhnlichen Bedarfs scheiden aus.

(2) In Betracht kommen somit:

- a) in Krankheitsfällen die durch den Arzt, durch ärztlich verordnete Heilmittel, Arzneien und Hilfsmittel gegen Verwahrlosung und Verkrüppelung, durch eine erforderliche Krankenhausbehandlung oder durch Annahme einer Verpflegungsanstalt entstandenen Kosten sowie die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vgl. aber Abs. 3 zu a und b). Die Lieferung künstlicher Gebisse, Zahnersatz sind nur dann berücksichtigbar, wenn sie zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich sind; Zahnheilungs- und Zahnersatzkosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Arbeiten in möglichst einfacher Art ausgeführt sind; danach sind die Mehrkosten infolge Verwendung von Edelmetallen grundsätzlich nicht ersatzfähig.

Eine Notstandsbeihilfe wird für denselben Krankheitsfall nur gewährt, soweit seine Dauer nicht den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet; dauert die Krankheit länger, so werden die nach Ablauf der drei Monate erwachsenden Kosten in der Regel nicht berücksichtigt (vgl. Ziff. 9).

Dauerkrankheiten (z. B. Siechtum, Geisteskrankheit) scheiden für die Gewährung einer Notstandsbeihilfe grundsätzlich aus, sofern nicht eine andere Krankheit hinzutritt oder die Dauerkrankheit außergewöhnliche Ausgaben (z. B. für eine Operation des Dauereleidens) erfordert.

- b) in Geburtsfällen die Kosten der Gebärmutter, Heilmittel, Arzneien und, soweit im Einzelfalle erforderlich, des Arztes, der Hebammen, Hebammen für die ersten 10 Tage und der Entbindungsanstalt, außerdem die durch ärztlich besonders verordnete Stärkungsmittel verursachten Verpflegungsmehrkosten (zu vgl. aber Abs. 3 zu 2a und 2b und 4 und 5).
- c) in Todesfällen die Begräbnis- oder Feuerbestattungskosten einschließend der ortsüblichen Gebühren für die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe, die Grabstelle (jedoch nicht für ein Erbbegräbnis) und die ortsübliche einfache Instandsetzung des Grabes.

(3) Nicht in Betracht kommen dagegen u. a.:

zu a und b: Mehrkosten für die übliche bessere Verpflegung, Erhaltung von Reiseauslagen an Verwandte, Nebenaufwendungen für Verpflegung der Verwandten oder Pfleger, Geschenke für sie, Reiseauslagen zum Besuch von Familienmitgliedern, Mehraufwand an Licht und Heizung;

zu b: außerdem Anschaffungskosten für Erklingswäsche und dergl., Kinderwagen, Wagentecken, Matratzen, Bodenmatten, Schwämme, Öfen für Kinderzimmer, Anzeigen und Karten, Porto, Aufbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt;

zu c: Kosten für eine Überführung der Leiche von oder nach auswärts, Beschaffung von Trauerkleidung und Grabsteinen, Auslagen für Todesanzeigen, Danklagen, Karten, Porto, Telegramme, Umzugskosten.

Erkrankungen in Verbindung mit einer Geburt und Erkrankungen mit unmittelbar darauffolgendem Tod sind zusammen als je ein Fall der Notstandsbeihilfe zu behandeln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe besteht nicht.

4. Für den Antrag ist das nachstehende Muster zu verwenden. Er ist an die vorgesehene Dienstbehörde zu richten. Wenn Mann und Ehefrau Beamte sind und der Mann die Frau überwiegend unterhält, gilt als die zuständige vorgesehene Dienstbehörde diejenige des Mannes.

Die Vorstände sind vom Kassendirektor der Regierung in Hannover anzufordern. Die alten sind aufzubrauchen und, soweit nötig, handchriftlich zu ergänzen.

5. Die Prüfung des Antrages — nötigenfalls auch seine Ergänzung durch den Antragsteller — ist von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bewirken. Hierbei ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Einbringen in die persönlichen Verhältnisse des Beamten oder seiner Familienmitglieder zu vermeiden; insbesondere hat für die Feststellung, ob und inwieweit ein etwaiges Privat Einkommen, eine Versicherung zur Deckung der Kosten herangezogen werden kann, in der Regel die Erklärung im Antrage zu genügen. Andererseits ist jedoch sorgfältig darauf zu achten,

W. Anlage 1

daß nur die wirklich notwendigen und angemessenen Aufwendungen Berücksichtigung finden. In Fällen, in denen eine unverschuldete Notlage des Beamten nach allen in Betracht kommenden Umständen zweifellos nicht oder nicht mehr vorliegt, kann eine Notstandsbeihilfe überhaupt nicht gewährt werden.

6. (1) Von den entstandenen Kosten hat der Beamte (das Familienmitglied) in jedem Falle den Betrag allein zu tragen, der einem Zehntel des Monatsdiensteinkommens des Beamten entspricht. Das Zehntel ist nur einmal anzurechnen, wenn innerhalb dreier Monate mehrere Krankheitsfälle eintreten oder die Krankheit bis zu 3 Monaten dauert.

(2) Als Monatsdiensteinkommen gilt nach Abzug eines Steuerzuges von 10 v. H. der Gesamtbetrag aus Grundgehalt und Ortszuschlag — Wohnungsgeldzuschlag — nach dem Stande am Ersten des Monats, in dem der Krankheits-, Geburts- oder Todesfall eingetreten ist.

(3) Als Notstandsbeihilfe dürfen bis zu 60 v. H. der Kosten gewährt werden, die nach Abzug eines Zehntels des Monatsdiensteinkommens verbleiben (vgl. Ziff. 7 Abs. 3).

(4) Bei der Bemessung der Notstandsbeihilfe sind etwa bewilligte Gnadenbezüge in Betracht zu ziehen, ferner der Nachschuß, soweit seine Heranziehung der Billigkeit entspricht, Privateinkommen, dienstliche Nebenbezüge und die nicht in Abzug zu bringenden Ertragnisse aus privaten Versicherungseinrichtungen. Die im letzten Jahre gezahlten Beiträge zur privaten Versicherung sind den in Betracht kommenden tatsächlichen Aufwendungen hinzuzurechnen. Die Notstandsbeihilfe darf aber nicht dazu führen, daß der Beamte mehr erhält, als er wirklich an Unkosten ausgegeben hat.

7. (1) Die Bewilligung der Notstandsbeihilfe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers. Zu diesem Zweck hat die prüfende Behörde der bewilligenden einen bestimmten Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Zuständig für die Bewilligung sind, sofern der Fachminister wegen der verfügbaren Mittel für Notstandsbeihilfen nicht eine andere Regelung trifft, bei Beamten der Provinzialbehörden und bei ihnen unterstellten Behörden die Provinzialbehörden, bei den Vorstehern der Provinzialbehörden und den Beamten der Ministerien der Fachminister. Den Provinzialbehörden stehen gleich die Staatsbehörden, die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind.

(3) In Fällen, in denen eine höhere Notstandsbeihilfe, als an sich nach Ziff. 6 statthalt, ausnahmsweise befürwortet wird, hat die Provinzialbehörde den Antrag nach Erledigung innerhalb der eigenen Zuständigkeit an den Fachminister weiterzuleiten. Dieser befindet über den Antrag, sofern bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders schweren wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer Notstandsbeihilfe bis zu 80 v. H. der nach Abzug eines Zehntels des Monateinkommens verbleibenden Kosten gerechtfertigt ist, allein, sonst im Benehmen mit mir.

8. (1) Für eine Heilstätten- oder sonstige Kur kann eine Notstandsbeihilfe nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein besonders dringendes Erfordernis der Kur zur Heilung des Leidens anzuerkennen ist und eine Besserung oder Heilung auf andere Weise nicht herbeigeführt werden kann. Grundförmlich ist ein Zeugnis eines beantragten Arztes beizubringen, in dem Art, Dauer und Ort des Kurgeschäftes angegeben sein muß. Die Kur ist grundsätzlich nur an dem vom Arzte vorgeschlagenen Ort und unter ständiger ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn dies nicht die beigebrachten Ausgabebelege genügend glaubhaft machen. Kuren außerhalb des Deutschen Reichs können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Einfacher Erholungsaufenthalt auf dem Lande, im Gebirge und an der See ist einer Kur nicht gleichzusetzen.

(2) Selbst wenn danach die Notwendigkeit einer Kur dargetan ist, kann ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung einer Notstandsbeihilfe nicht anerkannt werden, wenn die Kur nicht übermäßige Kosten erfordert, sie längere Zeit voraussehen und der Beamte in der Lage war, sich unter Berücksichtigung seines Einkommens darauf einzurichten. Wenn die Kur an die Stelle einer sonst gewöhnlich unternommenen Sommerreise getreten ist und deren Kosten auch nicht wesentlich übersteigen hat, kommt im allgemeinen eine Notstandsbeihilfe hierfür nicht in Frage.

(3) Die Beihilfe kann bei tuberkulösen Erkrankten ohne weiteres, sonst aber nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine längere Zeit als für einen Monat gewährt werden.

(4) Bei einer Kur kommen in Betracht:

- die mit ihr verbundenen allgemeinen Kosten für den Arzt, Bäder, Massage, Verpflegung, Steuern, Wohnung, Aufwartung, Wäsche usw., nach Abzug der häuslichen Ersparnisse, jedoch nur insoweit, als diese Mehrkosten zusammen höchstens 250 M. für einen Monat betragen,
- die Kosten der Hin- und Rückreise (für die 3. Wagenklasse und für Gepäckbeförderung),
- die ganz außergewöhnlich und besonders hohen Aufwendungen für Arzt, Bäder, Massage u. dgl., sofern sie nachweislich unbedingt notwendig sind.

(5) Über die Anträge entscheidet der Fachminister im Benehmen mit mir nach Maßgabe der Ziff. 6 und 7 Abs. 3.

9. Bei Krankheiten von längerer als dreimonatiger Dauer kann zu den über 3 Monate hinaus aufgewendeten Kosten ganz ausnahmsweise bei dem Fachminister eine weitere Notstandsbeihilfe beantragt werden, wenn ihre Bewilligung geeignet erscheint, einen besonderen Härtefall abzuwenden.

10. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses (z. B. bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder eine Entbindungsanstalt; bei Verabreichen) kann dem Beamten (Familienmitglied) auf die Notstandsbeihilfe durch die zu ihrer endgültigen Bewilligung zuständige Behörde eine angemessene Abschlagszahlung, auch vorzuschußweise, gewährt werden, die sogleich als Notstandsbeihilfe zu verrechnen ist. Zuvor ist die Entleerung der Kosten soweit wie möglich glaubhaft zu machen.

11. Von den als Notstandsbeihilfe bewilligten Beträgen sind keine Steuerabzüge zu machen, da die Notstandsbeihilfe steuerrechtlich als Unterstützung anzusehen ist.

12. Ist der Krankheits- oder Todesfall auf Umstände zurückzuführen, für die ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, so kann dem Beamten ein unverzinsliches Darlehen in Höhe der Notstandsbeihilfe oder der Abschlagszahlung auf diese aus Notstandsbeihilfemitteln gewährt werden. Die Rückzahlung kann bis zur endgültigen Erfüllung des Ersatzanspruchs gestundet werden. Stellt sich innerhalb angemessener Zeit heraus, daß der Rechtsverfolgung des Anspruchs gegen den Dritten ohne Verschulden des Verletzten ganz oder zum Teil aussichtslos ist, so kann die für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zuständige Behörde das Darlehen ganz oder zum Teil als Notstandsbeihilfe in Ausgabe belassen.

13. Die Möglichkeit der Gewährung einer Notstandsbeihilfe schließt die Bewilligung einer Unterstützung aus. Wo danach in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen noch eine Unterstützung in Frage kommen kann, beispielsweise für andere als die in Ziff. 1 Abs. 6 bezeichneten Familienmitglieder oder ausnahmsweise für nicht notstandsbeihilfefähige Kosten, kann dies nur der Fachminister bewilligen.

14. Auf Wartelohn- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß Notstandsbeihilfen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses gewährt werden dürfen. Die Anträge sind zu richten, sofern der Fachminister nichts anderes bestimmt:

- a) für im Staatsdienst wiederbeschäftigte Wartelohn- und Ruhegehaltsempfänger an die Beschäftigungsbehörde,
b) im übrigen an die Behörde, die über Unterstützungsgesuche dieser Person zu entscheiden oder statt dessen die Beisteherschaft zu übernehmen hat.

(1. Seite.)

Anlage I.

Antrag auf Gewährung einer Notstandsbeihilfe

aus Anlaß:

einer Geburt,

des Todes meine.....

der Erkrankung meine.....

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Anlage: Heft mit Belegen.

Verfügung.

(Besorbte)

(Ort und Datum)

1. An sind RM. zu zahlen,
2. die beiliegende Ausgabeanweisung ist an die Kasse abzugeben,
3. Bescheid an den Empfänger nach Vordruck,
4. zu den Kten.

(Beschäftigungsbehörde)

(Ort und Datum)

II. mit Anlage

an

in

überreicht mit dem Vorschlage, d. Antragsteller
eine Notstandsbeihilfe in Höhe von RM.
(etwa v. G.) zu bewilligen.

(4. Seite.)

Zusammenstellung zu Sp. 6.

Nbr. Nr.	Aufwendungen		Beihilfefähiger Betrag*)		Beleg Nr.	Bemerkungen
	Art	Zeit der Entstehung (Behandlung, Vierung)	RM.	Fl.		
1	2	3	4	5	6	6

* Diese zusammenfassende Zusammenstellung hat auf den Anlagen, bei den abgelaufenen Monaten (Bsp. 3 Abs. 4 a) auf einer besonderen Zusammenstellung vorzunehmen.

(2. Seite.)

Zuname, Vor- und ggf. Geburtsname	Dienststellung und Beiförde	Familienstand, Namen und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder*)	a) Tag der Geburt, b) Tag des Todes, c) Art und Dauer der Krankheit (von bis zur Tag)
1	2	3	4
Bei nicht dienstlich Be- schäftigten Wohnung:.....			c) zu a): Siehe Geburtschein Beleg Nr. zu b): Siehe Sterbeurkunde Beleg Nr.

Ich bitte infolge der obigen mir entstandenen außergewöhnlichen Ausgaben um Gewährung einer Notstandsbeihilfe und versichere pflichtgemäß, daß eine weitere als die nachstehend besonders angegebene Deckung der erwachsenen Kosten aus eigenen nichtdienstlichen Einkünften und aus Einkommen der Ehefrau sowie der in meinem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder nicht oder nur unter überwiegender Inanspruchnahme des gesamten Einkommens aus allen genannten Einkommensquellen möglich ist**).

Ort und Datum.

*) Bei Kindern, für die Kinderbeihilfen oder Zuschläge nicht mehr gezahlt werden, ist auch anzugeben, weshalb sie noch unterhalten werden.

**) Unverheiratete Beamte haben die Bezugnahme auf das Einkommen der Ehefrau und Kinder, kinderlos Verheiratete dieselbe auf das Einkommen der Kinder zu beziehen.

(3. Seite.)

Monatseinkommen am		Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen nach näherer Zusammenstellung auf der Rückseite	Erträge aus privaten Versicherungs- einrichtungen, Privat- und Neben- einkommen, Angaben über den wesent- lichen Nachlaß und über die Ver- wendung des Gnadenvierteljahres sowie sonstige Bemerkungen
Bezeichnung	Betrag RM.		
5		6	7
Grundgehalt = Gr. Stufe....		Insgesamt*)... RM.,	
Ortszuschlag (Ortsklasse)....		davon ab:	
Ruhegehalt, Witw.- u. Waisengeld Zusammen....		1/10 des Betrags Sp. 5.	
Ab 10 v. H. Steuern.....		Bleiben RM.	
Bleiben....		für die Bewilligung der Notstandsbeihilfe zu berück- sichtigen.	

*) Nach Abzug des Betrags der von den öffentlichen Versicherungskassen (Bff. 1 Abs. 3) erstatteten Kosten.

Festgestellt

(Eigenhändige Unterschrift; Vor- und Zuname,
Dienststellung.)

Die vorstehenden Bestimmungen sind bei Anträgen auf Gewährung von Notstandsbeihilfen genau zu beachten, insbesondere weisen wir darauf hin, daß künftighin Anträge nicht berücksichtigt werden, die nicht auf dem vorgeschriebenen Formular durch die Hand der Herren Schulleiter uns vorgelegt werden."

Oppeln, den 15. April 1925.

Nr. 2.

Es ist angelegt worden, freigeordnete Dienstwohnungen, die nicht von dem Amtsnachfolger besetzt werden, weil dieser eine Eigenwohnung besitzt, unter Aufhebung der Beschlagnahme stets einem abgebauten oder pensionierten Lehrer zuzuwiesen. Wir halten eine dahingehende generelle Regelung im Hinblick auf die immer noch große Zahl von Wohnungsjüngenden für nicht tragbar. Immerhin dürfte es möglich sein, im Einzelfalle von der Bestimmung des § 7 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 Gebrauch zu machen, da es sich um im Eigentum oder in der Verwaltung eines Landes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehende Wohnungen handelt, die jedenfalls zur Unterbringung von Angehörigen dieser Körperschaft zu dienen bestimmt sind.

M. I. B. B. pp. U. H. E. Nr. 341. Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt:

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchem System der wahlfreie Unterricht in der Kurzschrift an den höheren Schulen zu erteilen ist. Nachdem durch den Erlaß vom 9. Oktober 1924 U. H. 1776. 1, U. H. A — der Erlaß vom 7. August v. J. — U. H. 1119 usw. — aufgehoben worden ist, besteht nach wie vor völlige Freiheit in der Auswahl des Systems. Selbstverständlich kann daher jetzt schon Unterricht in der Einheitskurzschrift erteilt werden. Soweit geeignete Lehrer dafür vorhanden sind, ist ein solcher Unterricht wegen der Erfahrungen, die er zu sammeln gestattet, sehr erwünscht. Der Zeitpunkt, von dem ab entsprechend den Vereinbarungen, die zwischen den Länderregierungen und den Reichsregierungen geschlossen worden sind, unter Ausschluß aller anderen Systeme nur noch die Einheitskurzschrift gelehrt werden darf, wird noch festgesetzt werden.

Berlin, den 14. Februar 1925.

U. H. Nr. 258.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abchrift überende ich zur Kenntnisnahme.

Wo in Volls- und Mittelschulen Lehrgänge in Kurzschrift eingerichtet sind, findet der vorstehend mitgeteilte Erlaß sinngemäße Anwendung.

Berlin W. S., den 28. März 1925.

U. H. A. Nr. 445, U. H. D.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
An die Regierungen in Oppeln.

Nr. 4.

Vom 18. bis 20. Mai d. J. wird im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eine Tagung stattfinden, auf der die gesamten, das Vnderziehungsheim betreffenden Fragen in Vorträgen und Ansprachen behandelt werden sollen. Sie fällt in den Rahmen der vom Zentralinstitut ins Leben gerufenen Tagungen, die dazu dienen, den Grundgedanken der einzelnen Schulformen und deren Bildungsziele herauszuarbeiten.

Die Tagung findet im großen Hörsaal des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht statt. Teilnehmerkarten zum Betrage von 5 Mk. für die Gesamttagung, von 2 Mk. für den Einzeltag bei der Geschäftsstelle des Zentralinstituts zu bestellen und können auch am Saaleingang gelöst werden. Nach Voranmeldung und Einsendung der Gebühr zuzüglich 10 Pf. für Rückporto auf das Postkontonto Berlin NW 7, Nr. 68781 des Zentralinstituts wird die Teilnehmerkarte zugesandt.

Oppeln, den 7. April 1925.

Ha. 6/376 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5.

Katholischer Katechismus.

Die bisher im katholischen Religionsunterricht der Volksschulen, mittleren Schulen und höheren Lehranstalten gebrachten Katechismen sind von zuständiger Stelle einer Bearbeitung unterzogen worden.

Der so entstandene neue Katechismus, der demnächst im Buchhandel erhältlich sein wird, ist als Einheitskatechismus für alle Diözesen Preußens gedacht. Sein Titel wird lauten: *Katholischer Katechismus für die Diözese . . .*. Er ist für die vier oberen Klassen der Volksschule (für die Grundschule bleibt bis auf weiteres der bisher gebrauchte kleine Katechismus), für die mittleren Schulen und für die Unter- und Mittelstufe der höheren Lehranstalten bestimmt. Da der Druck (Papierart, Seitenzahl) in allen Diözesen nach denselben Richtlinien geschieht, so können die Schüler und Schülerinnen auch bei einem Wechsel des Wohnortes von einer Diözese in die andere denselben Katechismus als Schulbuch behalten.

Die Prüfung des mir zunächst in einem Musterdruck vorgelegten Buches hat ergeben, daß es für den kath. Religionsunterricht wohl geeignet ist.

Nach Benehmen mit dem preußischen Episkopat will ich daher genehmigen, daß das Buch in den obengenannten Schulen und Klassen — von Oftern 1925 ab zunächst in den untersten Klassen, sodann mit jedem Jahre fortschreitend in weiteren Klassen eingeführt wird.

Berlin W 8, den 16. März 1925.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III A 504, U III D, U II. 1.

Abdruck zur Beachtung. Der neue „Katholische Katechismus für das Bistum Breslau und seinen Delegaturbezirk“ ist im Selbstverlage des Fürstbischöflichen Ordinariats zu Breslau erschienen und von dort zum Preise von 1,10 Mk. zu beziehen.

Oppeln, den 21. April 1925.

II a 349 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

Der Verband der ober-schlesischen Vorromäusvereine veranstaltet vom 13. — 15. Mai in der „Süddeutschen Buchberatungs- und Beschaffungsstelle des Vorromäusvereins“ in Reiffe (Zeughaus) seinen 2. Schulungskursus für Bibliothekare und Bibliothekarinnen.

Auf dem Kursus kommen folgende Themen zur Behandlung:

„Volksbildung durch das Buch in Oberschlesien“, „Literatur für Durchschnitts- und fortgeschrittene Leser“, „Psychologische und literarische Buchwertung und Auswahl für die vorschulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene Jugend“, „Schleische, besonders ober-schlesische Heimatliteratur“, „Einrichtung und Erhaltung der Volksbücherei“, „Finanzielle Gebahrung der Volksbücherei“, „Zielbewusste Ausleihe“, „Der Vorromäusverein und die literarischen Bestrebungen der Gegenwart“, „Das Interesse von Kirche und Staat an der Volksbildungsarbeit“. Der Kursus ist kostenfrei. Wir ermächtigen die Herren Schulräte, Urlaub zu erteilen, wenn die Vertretung gesichert ist. Ausfall des Unterrichts in größerem Umfange ist zu vermeiden.

Oppeln, den 21. April 1925.

II a 6/405 gen.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 7.

Hauswirtschaftlicher Lehrgang für wissenschaftliche Lehrerinnen.

Der praktische Lehrgang in Hauswirtschaft für wissenschaftliche Lehrerinnen beginnt in Wartha Montag, den 10. August und dauert bis Sonnabend, den 3. Oktober. Anreisetag: der 8. und 9. August, weil am 10. August der Unterricht beginnt. Mitzubringen sind: Betten (nicht Matratzen), Bettwäsche, Handtücher usw., Hauschürzen, ein Kochhäubchen, Kochbesteck (fl. Büffel und Messer an der Kette), ein Eßbesteck, Schuhputzzeug und 3-4 Küchenhandtücher, einige Hefte. Praktisch geübt wird: Kochen, Waschen, Waschen, Bügeln, Weisnähen, Schneiderei, Handarbeit, Säuglingspflege, Gartenbau, Kleintierzucht.

Zugelassen werden: 12 wissenschaftliche Lehrerinnen, die in ländlichen Gegenden unterrichten, wo die Anstellung von technischen oder Gewerbelehrerinnen nicht möglich ist. Auch Junglehrerinnen, welche Fortbildungszuschüsse erhalten, können an dem Kursus teilnehmen. Auf Antrag erhalten sie einen Zuschuß von der Regierung. Die Lehrerinnen dürfen nach Beendigung des Kursus den Unterricht in den technischen Fächern erteilen. Kosten: 90 Mk. für den Monat für Lehrbeitrag, Wohnung und Verpflegung.

Die Lehrerinnen wohnen im Kloster und müssen sich verpflichten, zu 2-3 in einem Zimmer zu schlafen. Anmeldung: Gesuche um Gewährung der Teilnahme und des Urlaubs sind bis 15. Juni d. J. an die Regierung in Oppeln, Schulabteilung, einzureichen.

Oppeln, den 21. April 1925.

II c 6/1267.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Heimatkundliche Studienfahrten des Zentral-Instituts für Erziehung und Unterricht 1925.

1. Oberes Donautal, 20.—26. Juli 1925, Meldung beim Zentral-Institut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, bis 4. Juni 1925. Stichwort: „Donautal“. Angabe, ob Privat- oder Massenquartier oder (gutes, mittleres, einfaches) Gasthauszimmer gewünscht wird (Zahl der Personen). Nur Stichwort angeben! Rückporto beifügen!
2. Schwaben, 27. 7.—1. 8. 25. Stichwort: Schwaben; Meldung bis 11. 6. 25.
3. Niederrhein, 19.—25. 7. 25. Stichwort: Niederrhein; Meldung bis 20. 6. 25.
4. Rheingau, (Stichwort), 26. 7.—1. 8. Meldung bis 15. 6. 25.
5. Lüneburger Heide, 3.—8. 8. 25. Stichwort: Heide; Meldung bis 22. 6. 25.
6. Thüringen (Stichwort), 3. 8.—8. 8. 25. Meldung bis 22. 6. 25.
7. Hessen (Stichwort), 3.—9. 8. 25. Meldung bis 22. 6. 25.

8. Ostpreußen (Stichwort), 8.—10. 8. 25. Meldung bis 23. 6. 25.
 9. Niedersachsen (Stichwort), 10.—16. 8. 25. Meldung bis 29. 6. 25.
 10. Westfalen (Stichwort), 2.—8. 10. 25. Meldung bis 24. 8. 25.
 Nach Zulassung ist die Teilnehmergebühre einzufenden (15 Mk. („Niederrhein“ 25 Mk.). Eisenbahn, Unterkunft, Verpflegung bezahlen die Teilnehmer selbst, Verbilligung wird vermittelt. Sonderpläne erhalten die zugelassenen Teilnehmer.
 Oppeln, den 20. April 1925.

II a 6411 gen. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Nr. 9. Auf die im Verlage von Friebatsch-Breslau erschienene Schrift „Aus Schlesiens Urgeschichte“ von Fritz Ritsche machen wir hiermit empfehlend aufmerksam.
 Oppeln, den 20. April 1925.

II a IV 410 gen. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Auf die im Verlage von Hirt-Breslau erschienenen Schriften von Kurt Vietz: „Völker aus der Orts- und Heimatgeschichte: Hadenburg“ und „Hindenburg O/S. und Umgegend“ weisen wir hiermit empfehlend hin.
 Oppeln, den 20. April 1925.

II a IV 418 gen. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

- Nr. 10. 1. Meeresbiologischer Kursus an der Biologischen Anstalt auf Helgoland 1925.

Wie in den Vorjahren wird unter Leitung der Herren Professor Dr. Brill (Zharand) und Dr. Alverdes (Galle) vom 30. Juli bis 12. August 1925 ein 14tägiger Kursus der Meeresbiologie abgehalten werden. Die Gebühr für die Teilnahme am Kursus beträgt für Studierende 8 Reichsmark, für beruflich tätige Teilnehmer 20 Reichsmark.

Für die Dampferfahrten Hamburg—Cuxhaven—Helgoland oder Bremen—Bremervhafen—Helgoland wird eine Fahrpreismäßigung von 50% gewährt.

Anmeldungen möglichst bald, aber bis spätestens 15. Juni, an die Direktion der biologischen Anstalt.
 Helgoland, im April 1925.

Die Direktion der Biologischen Anstalt.
 gez. Riedt.

Nr. 11.

Neu erschienene Schriften:

1. Geschichte für höhere Schulen (Mittelsstufe) von Dr. Walter Gehl; 2. Geschichtliches Sach-Wörterbuch, Heft 2; 3. G. von Seyditzsche Geographie, Quellen- und Vorklaffe, Nr. 1, Deutschland. Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Lehrbuch der amtlichen Einheitskurschrift zum Gebrauch in Schulen von Dr. Gaster. Verlag G. Pöps in Berlin W 57, Marktstr. 12. Aufgabenammlung und Leitfaden der Kreistreik und Algebra für Mittelschulen von Diekmann-Maxiens; Aufgabenammlung und Leitfaden der Geometrie für Mittelschulen, Teil 1: Planimetrie von Diekmann-Gähard, Verlag von G. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Doras Rechenhefte, Ausgabe A (6 Hefte) für mehrl. Volksschulen, Ausgabe D (3 Hefte) für ein- und zweiklassige Volksschulen. Zur Psychologie des kindlichen Fragens von W. Kantscher. Bilder aus den germanischen Völker- und Heldensagen von O. Kober. Mehrings Schulmörterbuch für Rechtschreibung und Wortbedeutung. Mehrings neues Erdkunde-werk in 3 Teilen. Mehrings kleine deutsche Sprachlehre. Schreibers Kochbuch für den Haushaltungsunterricht. Verlag von Heinrich Handel in Breslau.

Nr. 12.

Schulpraktische Päd.

II a 6456 gen.

„Unterrichtseinheiten.“

(Zur Lehrplanfrage für die oberen Jahrgänge.)

Wie in den unteren Stufen sich der gutgeformte Gesamtunterricht der Umgebung des Kindes anschmiegt, so müssen auch auf den oberen Stufen aus dem Unterrichts-gängen sich Einheiten heraus-schälen, die, in sich geschlossen, wieder zusammen etwas Abgeschlossenes bilden. Aus dem Jahresstoff „Heimat-Waterland“ will ich als „Moment“ (kleine Unterrichtseinheit) „Meine Stellung, bzw. mein späteres Heim“ herausgreifen und mit einigen Hinweisen dienen, wie ohne Gewaltmittel sich doch alle Fäden verbinden lassen.

Texts: Gedichte, Lieder, Lesestücke, welche das Waterhaus, die Heimat behandeln, z. B. Mein Waterhaus. Wenn ich den Wanderer frage. Habt die Dorfheimat lieb! Sprichwörter, Sprüche: Eigner Herd ist Goldes wert usw. Zur Ergänzung: Gedichte und Abhandlungen aus Zeitschriften, die in den Dienst der Heimat gestellt sind, z. B. Heimatblätter aus dem Kräftegau, monatl. Beilage der Weisser Zeitung.

Rechnen: Für alle Rechnungsarten bietet diese Einheit viel, z. B. der schulentlassene Knabe spart, hält sich fern von Nikotin und Alkohol; Zins- und Zinseszinsrechnung; Dorfsparkasse; mit 25 Jahren will er bauen, er muß sich noch Geld leihen; Eigenheim und Miete, Einkauf-Rabatt; Einkauf zum Bau-Ziel-Diskont usw.

Raumlehre: Ausmessen seines gekauften Acker, Einteilung, Grundriß, Maßstab; der Bau zeigt ihm, welche Handwerker die Berechnung der Flächen und Körper gut kennen müssen.

Geschichte: Wie ein Heim in Ellguth vor 2000, 1000, 100 Jahren ausgesehen hat. Längs- und Querschnitte durch das Leben und Treiben unserer Vorfahren. Die Heimat vor und nach dem Weltkrieg; ich als Besser; Ehrenämter usw.

Staatsb. Belehrungen: Grundstückserwerb, Hypotheken, Schutz des Eigentums, Siedlungsweisen. — Hausfriedensbruch, Baupolizei, Feld- und Gartenpolizei, Pflichten und Rechte als Bürger.

Naturgeschichte: Mein Garten als Lebensgemeinschaft; Lebensgemeinschaft in Haus und Hof als Ganzes, in Einzelbetrachtung; naturgeschichtliche „Entdeckungsreisen“ im Hause.

Naturlehre: Wie ich mir eine gesunde Wohnung anlege. Physik beim Bau, bei der Inneneinrichtung. Heizen, Licht, Luft. (Naturkundliche „Entdeckungsreisen“ im Hause.)

Zeichnen: Blüten- und Fruchtzweige aus meinem Garten nach der Anschauung, nach der Phantasie, Zusammenstellungen von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen. Als **Lineargeichnen:** Anlage eines Gartens nach bestimmten Maßstäben, geschmackvolles Gartenrundell. Hauspläne. Perspektive: Mein Haus in der Phantasie. — Laube; Gebrauchsgegenstände. (Zur Pflege des ästhetischen Gefühls immer eine passende Randverzierung!)

Für Religion käme u. a. eine Anleitung in Frage, wie man nicht planlos, sondern harmonisch ein Heim mit religiösen Bildern ausstattet. Weihnachtsrippen können einer Verflachung des religiösen Gefühls steuern. Daß **Aussatz- und Rechtschreibübungen** gut eingeflochten werden können, ist selbstverständlich.

Die **Schulentlassungsfeier** zeigt denn auch, wie Schulentlassung, Heimat und Vaterland harmonisch verbunden werden können.

Ellguth, Kr. Grottkau.

Bugta, Hauptlehrer.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaussicht.

Schulrat Kaluja in Guttentag ist vom 1. 4. d. J. ab endgültig angestellt worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig sind angestellt:				
Adamiek, Johannes	Paulsdorf	Hindenburg	Lehrerstelle	1. 3. 1925
Stanke, Hugo	Zawicz	Ottmachau	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Eberlich, Max	Gieraltowiß	Krganowiß	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Weitlich, Willi	Krganowiß	Keinischdorf	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Zielontowski, Josef	Nikolai	Patschkau	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Janocha, Hedwig	Halle	Reiße	Techn. Lehrerin	1. 4. 1925
Rosmus, Paul	Bismarckhütte	Oltrop	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Bugta, Alexander	Sandowiß	Slawikau	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Peterel, Karl	Ellgoth-Tworlau	Kl. Rauben	1. Lehrerstelle	1. 4. 1925
Felbier, Hildegard	Czerniß	Benkowitz	Lehrerin	1. 4. 1925
Schneider, Josef	Schredenborf	Falkenberg	Lehrerstelle	1. 4. 1925
Dchlast, Johannes	Zempelhof	Zempelhof	Lehrerstelle	1. 5. 1925

Dem Hauptlehrer Josef Hoffmann in Krganowiß, Kr. Ratibor, ist die Amtsbezeichnung „Rektor“ verliehen worden.

Die Berufung des Lehrers Franz Klos von Boborschau nach Trawnig und des Lehrers Hubert Hlubel von Trawnig nach Boborschau ist aufgehoben worden.

3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Lehrer Hugo Wagenrecht in Zawada Herzoglich, Kr. Ratibor, am 6. 3. 25; Lehrer Alfred Wüde in Solarnia, Kr. Ratibor, am 7. 3. 25; Lehrer Alois Peterel in Droschütz, Kr. Ratibor, am 19. 3. 25; Lehrer Paul Hauke in Ruder, Kr. Guttentag, am 24. 3. 25; Lehrer Ernst Gnielinski in Wachtel-Kunzig, Kr. Neustadt, am 26. 3. 25; Lehrer Alois Koerbler in Bratsch, Kr. Leobschütz, am 28. 3. 25.

4. Todesfälle:

Lehrer Anton Potwelle in Gegendzin, am 25. 3. 25.

III. Nichtamtlicher Teil.

Für den neuen Schreibunterricht



Heinze & Blauert, Berlin

Für den Schreibunterricht in der Grundschule:

„Der Schreibunterricht im
Sinne der Arbeitsschule“

Von Jeani Eberhart. Preis: 1,80 Goldmark

Heinze & Blauert, Berlin NO 43

Verlag für Schriftkunde

Verlag Julius Beltz, Langensalza

Beltz Lesekasten
mit Sütterlinschriftoder den andern gebräuchlichen
Schriftarten

Preis 1,30 Goldmark

Bei größerem Bezug Preisermäßigung

Das Berufsamt

Wesen, Aufgabe, Organisation — ein Entwurf

von Dr. A. H. Rose

Leiter des Berufsamtes der Stadt Breslau
nebst einem Beitrag überDie Besonderheiten der Berufsberatung für
Frauen und Mädchen

von Elfe Reiber / Preis 0,50 M.

Ehrenwillige Kritiken der weiblichen Berufsberatung
Preiszahl's Verlag, Breslau

Verlag: Vertriebs- & Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58.

Zur Schriftreform.

Ludwig Sütterlin hat schon 1907 in der „Weltkunst“, Zeitschrift des Vereins für das deutsche Kunstgewerbe 6. Heft vom 15. Dez., in dem Aufsatz „Eine neue Schreibfeder“ auf die Bedeutung eines von Rudolf Wanderg im Jahre 1906 verfertigten Lehrheftes für *Py-Renaissance-Schrift* hingewiesen, in welchem Wandergs das Schriftgerippe oder das hocharchaische Grundalphabet, mit der Reiss geschrieben, veröffentlicht hat. Sütterlin zeigte in der Werklarst in vorzeitschönen Zeichnungen, wie Rudolf Wanderg seine kunstgeschichtlichen *Py-Federn* und rechtsgekrümmten *Lo-Federn* aus dem Zugschnitt und der Schriftentwicklung der antiken Rohrfeder und der Vogelholze entwickelte, um damit, die wunderbar schönen Handschriften der Humaniszeit als Grundlage benützend, mit diesen Geräten eine freie Umbildung neuzeitlicher Kurrent und Kursive durchzuführen. Der Erfolg dieser Bestrebungen veranlaßte den Künstler und allgemein verehrten Lehrer Sütterlin zu dem Aufsatz: „Die Industrie ist nicht nur im Wirtschaftsleben eine Macht, sondern auch im Kulturleben. Wo sie im Bewußtsein ihrer Verantwortung mit wissenschaftlichem Ernst und mit Verständnis für die künstlerischen Forderungen der Zeit ihrer Aufgabe gegenübersteht, kann ihr großer Einfluß auch in Fragen künstlerischer und kultureller Bedeutung nur segensreich wirken. In solchem Geiste muß so die Stahlfederfabrik von Heinze & Wanderg geleitet sein. Diesen Eindruck gewinnt der Beschauer des Etablissemants, der nach langen Wanderungen zwischen drohenden Maschinen in einer stillen oberen Etage eine Stätte erster wissenschaftlicher Arbeit betritt. Hier ist alles auf die Kunst und Technik des Schreibens Bezügliches, was der Fabrikherr auf weiten Reisen gesammelt, zu einem verstablen Museum vereinigt. Hier kann man auch die Zusammenhänge erkennen, die zwischen Technik und Kunst des Schreibens bestehen, hier kann man insbesondere erkennen, wie das Schreibinstrument den formalen Charakter der Buchstaben hauptsächlich bestimmt. Aus dieser Erkenntnis nun zieht Rudolf Wanderg den logischen Schluss, daß an der Entartung unserer Schreibschrift ein entartetes Schreibinstrument zum großen Teil die Schuld trage. Es ist ein freudig zu begrüßender Fortschritt, wenn die Industrie die Konstruktion der alten Rohr- und Kiehlfedern in Stahl so getreu nachbildet, als die Übersetzung in dieses Material dies gestattet. Dies scheint mir vorzüglich gelungen zu sein bei der von Wanderg konstruierten *Py-Feder*, deren Verbreitung dem ästhetischen Gesundheitsprozeß in unserem Schreibwesen gute Dienste leisten kann.“ Aus den vorstehenden Worten des großen Reformators Sütterlin sehen wir, daß er selbst die Schriftfrage eng mit der Werkzeugfrage verband. Und so gingen die oben genannten neuen Werkzeuge als Mitthelfer zur Schriftenerneuerung in den Schulbetrieb über und zwar nach Anweisungen von Sütterlin und seinem Mitarbeiter Rektor Otto Schmidt als kleine *Redis* — *To* — *Py-Feder*.

Schriftgerippe

Gerippe der Schrift.

— ABCDEFGHIKLMN
— OPQRSTUVWXYZ
— abcdefghijklmno
— opqrstuvwxyz

aus dem im Jahre 1906 erschienenen Lehrheft „*Py-Renaissance-Schrift*“ von Rudolf Wanderg.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Duxels & Meyer in Leipzig über „*Erzanger, Psychologie des Jugendalters*“ und andere psychologische Werke bei. Wir empfehlen ihn hiermit besonderer Beachtung.

Verlag: Breslauer Groschenheits-Buchdruckerei, c. G. m. b. H.